jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/10/12 3Ob482/55, 3Ob615/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1955

Norm

EO §382 Z2 II2

Rechtssatz

Der Anspruch auf Übergabe einer Liegenschaft kann durch Verwaltung gesichert werden; es bedarf dazu keineswegs einer gesonderten Anspruchserhebung auf Unterlassung von Handlungen, wie etwa die Schlägerung von Holz.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 482/55
  Entscheidungstext OGH 12.10.1955 3 Ob 482/55
- 3 Ob 615/82
  Entscheidungstext OGH 18.08.1982 3 Ob 615/82
  nur: Der Anspruch auf Übergabe einer Liegenschaft kann durch Verwaltung gesichert werden. (T1) Beisatz: Und zwar in dem Zustand, in dem sie sich derzeit befindet. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0004986

Dokumentnummer

JJR_19551012_OGH0002_0030OB00482_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at